

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE
Deutschen Gartenbaues

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau
Amtl. Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand u. Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Hauptschriftleitung: Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstraße 38/39. Fernruf 91498. Verlag: Gärtnereische Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang KG, Berlin SW 88, Kochstraße 22. Fernruf 176416. Postcheckkonto: Berlin 6708. Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pl. Textanzeigen mm-Preis 50 Pl. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 3 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21. Fernr. 774. Postcheckk.: Berlin 62011. Erfüllungsort: Frankfurt (O.). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM. 1.-, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährl. RM. 0,75 zuzügl. Postbestellgebühr.

Postverlagsort Frankfurt/Oder - Ausgabe B Berlin, Donnerstag, 20. Mai 1941 55. Jahrgang - Nummer 22

FehlDispositionen können Verbraucherpreise belasten und müssen deshalb vermieden werden

Die Kosten des Warenverkehrs

Nach der Erörterung der Aufgaben gerechter Preisbildung im Verkehr mit gartenbaulichen Frischwaren und der Frage, ob die Entlastung mehrerer Handelsstufen gerechtfertigt ist, in der vorliegenden Ausgabe der „Gartenbauwirtschaft“, geht heute der gleiche Verfasser, Oberregierungsrat Dr. Eschke, Berlin, auf die Kosten des Warenverkehrs und alle damit zusammenhängenden Fragen näher ein. Schriftleitung.

Die Kosten des Warenverkehrs setzen sich im wesentlichen zusammen aus den Beförderungskosten, den Kosten des bei der Beförderung auftretenden Schwunds und Verderbs, etwaigen Lagerkosten und den Verdienstsparnen der einzelnen Handelsstufen.

Die Beförderungskosten sind trotz der für Frischwaren bestehenden Sondertarife von erheblicher Bedeutung für die Höhe des Verbraucherpreises. Bei billigen Erzeugnissen, wie Kohl oder Mörteln, können die Beförderungskosten allein 50 v. H. und mehr des Erzeugerpreises ausmachen. Unter diesen Umständen wird vom Handel erwartet, daß er jeden unnötigen Transport von Frischwaren vermeidet. Selbstverständlich muß heute die Verlängerung des Transportweges infolge der zur gleichmäßigen Versorgung des gesamten Reichsgebietes notwendigen Lenkungsmaßnahmen des Reichsnährstandes in Kauf genommen werden. Es brühen auch keine Bedenken dagegen, wenn ein Händler bei Bedarf in seinem Bezirk Ware von auswärts herbeiführt. Richt zu billigen aber ist es, wenn Frischwaren in ein Gebiet verbracht werden, das seinerseits zur gleichen Zeit gleichartige Waren zum Verkauf bringt. Diese letzteren sehr seltene Erscheinungen kann mit dem Hinweis auf alle Preisfestsetzungen nicht entschuldigt werden. Es geht auch nicht an, daß Frischwaren auf ungenügendem Wege in den Empfangsgebieten angeliefert werden. Trotz der Bemühungen des Reichsnährstandes ist diese Erscheinung immer wieder festzustellen. Sie hat ihren Grund in einem Verlegen des Großhändlers im Empfangsgebiet, der es nicht versteht, die notwendigen Handelsbeziehungen unmittelbar zu den Verkaufsgebieten aufzunehmen. Derartige FehlDispositionen müßten unter allen Umständen vermieden werden, da sie Verbraucherpreise sehr empfindlich belasten können.

Frischwaren dürfen von allen Handelsstufen nur mit dem beim Verkauf festgestellten Gewicht (Neugewicht) und verderbfrei oder unter Vergütung des beim Verkauf festgestellten Verderbs abgegeben werden. Leider wird dies allzuoft mißachtet, so daß immer wieder empfindliche Streifen durch die Preisüberwachungsstellen verhängt werden müssen. Der Kleinhandel muß, wenn er nicht verderbfrei verkaufen kann, die Ware um die ihm gewährte Verderbabwegung billiger abgeben. Schwund und Verderb, die bei der Beförderung von Frischwaren entstehen, gehen im allgemeinen zu Lasten des Empfängers. Der Umfang der Befahrung ist je nach dem Grad der Empfindlichkeit der einzelnen Erzeugnisse sehr unterschiedlich. Bei inländischen Frischwaren ist vorwiegend der Großhandel der Träger dieser durch Schwund und Verderb entstehenden Kosten, da er, wie oben bereits dargestellt, im allgemeinen nur als Empfänger auswärtiger Bezüge in Frage kommt. Die normale Großhandelsverdienstsparne ist nicht so hoch, daß auch ihr die Kosten getragen werden könnten. Es ist auch unutil, diese Kosten in der Verdienstsparne zu berücksichtigen, da letztere dann bei allen Einfällen des Großhandels am Platz, wo also Transportschwund und Verderb nicht entstehen, zu hoch sein würde.

Pauschalentschädigung zur Abgeltung von Schwund und Verderb

Zur Abgeltung von Schwund und Verderb hat daher zur Abgeltung des beim Transport entstehenden Verlustes durch Schwund und Verderb eine Pauschalentschädigung durch Erhöhung der Großhandelsverdienstsparne um 3-5 v. H. zugelassen. Da die erhöhte Verdienstsparne als Pauschalentschädigung ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe tatsächlich Schwund und Verderb entstanden sind, berechnet werden darf, hat der Großhändler (die gleiche Regelung gilt auch für den Einzelhändler) die Möglichkeit, jede Ware — auch die mit mehr oder weniger großer Verderblichkeit — anzulassen. Der Reichskommissar für die Preisbildung erwartet dieses sogar von ihm. Der Großhändler wird als ordentlicher Kaufmann die bei einer Partie nicht verbrauchten Beträge aus der Pauschalabgeltung zunächst einem besonderen Rücklagekonto zuführen, aus dessen Bestand er außerordentliche Belastungen, wie sie bei besonders empfindlichen Frischwaren unter Umständen entstehen können, ausgleichen kann. Die aus der Schwund- und Verderbabwegung gezogenen Beträge sind zweckbestimmte Einnahmen. Es ist nicht gerechtfertigt, sie zur Deckung der allgemeinen Geschäftskosten oder als Unternehmergewinn in Anspruch zu nehmen. Diefür ist lediglich die normale Verdienstsparne vorgesehen.

Viele Frischwarenarten müssen im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung eingelagert werden. Diese Einlagerung hat neben den Einlagerungskosten einen u. U. nennenswerten Schwund und

Verderb zur Folge. Wird vom Erzeuger eingelagert, so werden die hierbei entstehenden Belastungen durch den mit fortschreitender Jahreszeit ansteigenden Erzeugerpreis abgegolten. Lagert der Handel ein, so ist ihm z. B. beim Kernobst eine Lagerkostenabgeltung in v. H. des Einstandspreises je Lagerwoche zugestimmt.

Aus der Verdienstsparne sind alle Geschäftskosten zu bestreiten

Aus der Verdienstsparne des Handels sind alle Unkosten des Geschäfts zu bestreiten, soweit nicht die gesonderte Berechnung einzelner Unkosten zugelassen worden ist (z. B. Lagerkosten u. a.). Die den einzelnen Handelsstufen zugewilligten Verdienstsparnen sind in ihrer Höhe auf die allgemeine Kostenlage der einzelnen Handelsstufen untereinander sowie auch innerhalb der einzelnen Handelsstufen abgestellt. So ist die Verdienstsparne des Verkaufshändlers beim Einkauf in den sogenannten geschlossenen Gebieten, wo er also die Ware nur bei der Bezirksabgabestelle zu übernehmen braucht, auf höchstens 5 v. H. des Einstandspreises festgesetzt worden, während beim Einkauf in nicht geschlossenen Gebieten wegen der höheren Aufkaufkosten eine Verdienstsparne bis zu 8 v. H. des Einstandspreises vorgesehen ist. Auch der Umfang des einzelnen Geschäftsvorganges ist von Einfluß auf die Höhe der Verdienstsparne. Die Verdienstsparne des Verkaufshändlers beträgt z. B. höchstens 10 v. H. des Einstandspreises bei Abgabe der Ware in Mengen unterhalb eines bestimmten Gewichts (Zeilmengenabgabe) und nur 8 v. H. des Einstandspreises bei Abgabe in größeren Mengen als einer Teilwareneinheit.

Schließlich wird beim Groß- und Kleinhandel hinsichtlich der Höhe der Verdienstsparne noch nach Warengruppen unterschieden. Die Verdienstsparnen sind in diesen Handelsstufen beim Handel mit Obst und Gemüse geringer als beim Handel mit Gemüse. Die Kostenlage der einzelnen Betriebe des Frischwarenhandels ist aber so unterschiedlich wie kaum in einem anderen Handelszweig, daß allein mit den oben bezeichneten Differenzierungen

der Verdienstsparnen das Gebot des möglichst billigen Warenverkehrs nicht restlos sichergestellt ist. Die Festlegung einer Verdienstsparne für jeden einzelnen Betrieb hat sich bisher nur beim Verkaufshändler, der zahlenmäßig am geringsten vertreten ist, durchführen lassen. Es ist daher — unbeschadet der z. B. geltenden Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung — der Grundsatz festgelegt worden, daß die zugelassenen Verdienstsparnen vom Handel nur insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, als es zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erzielung eines angemessenen Reingewinns erforderlich ist.

Diese Forderung ist vielfach vom Handel als ein Hemmschuh für die Entwicklung der notwendigen kaufmännischen Initiative empfunden und bezeichnet worden. Es wird darauf hingewiesen, daß man im Frischwarenhandel die Geschäftsentwicklung im voraus kaum übersehen kann. Daher besteht jederzeit die Gefahr, die Verdienstsparne übermäßig ausgenutzt zu haben. Beschränke man sich aber zunächst in der Ausnutzung der Verdienstsparne, so laufe man Gefahr, einen u. U. empfindlichen Verlust bei Verringerung der Geschäftslage zu erleiden, da der anfängliche Verlust auf einen Teil der zugelassenen Verdienstsparne nicht wieder aufgeholt werden könne.

Eine solche Auffassung ist nicht gerechtfertigt. Die Vorschrift ist gerade dazu bestimmt, der verantwortungsbewußten Initiative des Handels Ansporn und Richtpunkt zu geben. Als Hemmschuh könnte sie nur bei zu enger, etwa gar auf den einzelnen Geschäftsvorgang angewendeten Auslegung empfunden werden. Hierzu bietet jedoch die bisherige Praxis des Reichskommissars für die Preisbildung kaum Veranlassung. Wer nach gewissenhafter Überprüfung seiner Kosten- und Geschäftslage die Höhe seiner Verdienstsparne unter Beachtung der Forderung eines möglichst billigen Warenverkehrs festlegt, gegen den wird niemals der Vorwurf eines Verzuges gegen die Preisvorschriften erhoben werden, auch dann nicht, wenn am

Schluß des Rechnungsjahres der Reingewinn das Maß des Angemessenen vielleicht gar übersteigt. Die nach den Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung etwa notwendige Abführung des Rebergewinns ist, wie der Reichskommissar für die Preisbildung mehrfach ausdrücklich betont hat, keine Strafe. Das Gesetz soll aber denjenigen treffen, der, ohne sich über die Kosten- und Geschäftslage Gedanken zu machen oder gar bewußt die Verdienstsparnen in einer Höhe in Anspruch nimmt, die für sein Geschäft gar nicht bestimmt ist. Beim Einzel- und Großhandel kann im übrigen von Schwierigkeiten der genannten Art bei der oben erläuterten Behandlung der Pauschalabgeltung für Schwund und Verderb kaum mehr die Rede sein.

Der Frischwarenhandel hat seine verantwortungsvolle Aufgabe durchaus erfüllt

Die Preisvorschriften sind leider im Frischwarenhandel nur zu häufig mißachtet worden. Darin liegt auch mit der Grund für die häufigen Mängel und Verschärfungen der Preisvorschriften. Es liegt mir durchaus fern, aus dieser Tatsache heraus etwa ein abschließendes Urteil über den gesamten Frischwarenhandel fällen zu wollen. Die Aufgaben des Frischwarenhandels sind, wie sich aus vorstehender Darstellung ergeben haben dürfte, besonders heute im Krieg bestimmt nicht leicht, und seine Verantwortung bei der Versorgung des deutschen Volkes mit den so lebenswichtigen Frischwaren ist groß. Der Frischwarenhandel hat aber in seiner Gesamtheit die ihm gestellten Aufgaben durchaus erfüllt.

Alle Maßnahmen des Reichsnährstandes zur Abschaffung und Vermeidung von Preisüberwachungsmaßnahmen lassen sich mit vollem Erfolg nur unter Mitwirkung eines gesunden, leistungsfähigen und verantwortungsbewußten Frischwarenhandels durchführen. Diese Erkenntnis ist stets die Richtschnur für die preisbildenden Maßnahmen des Reichskommissars für die Preisbildung gewesen. Es liegt beim Frischwarenhandel, durch rücksichtsloses Ausmerzen aller unzureichenden Elemente und durch Verstärkung der bisher schon in erfreulichem Maß durchgeführten Schulungs- und Aufklärungsarbeit seine Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft so zu heben, daß er auch den in Zukunft noch zu erwartenden größeren und schwierigeren Aufgaben in der Versorgung des deutschen Volkes jederzeit gewachsen ist.

Bericht über die Tagung der Beiräte der Fachgruppen

Zeitfragen des Zierpflanzenbaues

Am 21. April 1941 kamen die Leiter der Sondergruppen im Fachgebiet Blumen- und Zierpflanzenbau zusammen. Bei den Beratungen wurde eine Reihe wichtiger Tagesfragen besprochen.

1. Welche Folgerungen ergeben sich aus der Forderung der handelspolitischen Lage, insbesondere durch die Aufhebung der Zollgrenzen zwischen Deutschland und den Niederlanden?

Der Reichsbeirat der Fachgruppe Blumen- und Zierpflanzenbau, G. Nicolai wies darauf hin, daß durch die Aufhebung der Zollgrenzen zwischen Deutschland und den Niederlanden für den deutschen Blumen- und Zierpflanzenbau eine völlig neue Lage entsteht. Die starke Verdrängung der Einfuhr während der letzten Jahre hat schon aufgehört. Mit einer weiteren Steigerung der Blumenimporten muß gerechnet werden. Diese Tatsache stellt den deutschen Blumen- und Zierpflanzenbau vor neue Aufgaben. Es besteht kein Anlaß zu Besorgungen, daß die holländische Einfuhr die Existenz des deutschen Blumen- und Zierpflanzenbaues ernstlich gefährden könne, wenn sich die deutschen Berufskameraden rechtzeitig und in der richtigen Weise umstellen. Es kann damit gerechnet werden, daß die früher allgemein festzustellende Unterlegenheit der deutschen Preise von Seiten der holländischen Exporteure künftig nicht mehr stattfindet, weil die Gestehungskosten in Holland ansteigen. Die derzeitige Versorgung der deutschen Blumenmärkte kann nicht als Grundlage für die künftige Entwicklung der Absatzfrage im Blumen- und Pflanzenbau dienen, weil sich einerseits die Nachfrage durch die Kriegsverhältnisse in einem Maß gesteigert hat, wie sie in Konkurrenz mit diesen anderen Geschenkartikeln nicht bestehen können wird und weil andererseits die Blumenherzeugung in deutschen Betrieben mit Rücksicht auf den Einsatz im Frühjahrsbau stark zurückgegangen ist.

Es wird darauf ankommen, daß die Einfuhr der holländischen Blumen mit der deutschen Erzeugung in Einklang gebracht wird, um einerseits eine ausreichende Versorgung der Blumenmärkte sicherzustellen und andererseits zeitweilige Ueberschneidungen der Märkte zu vermeiden. Der Redner gab der Ueberzeugung Ausdruck, daß durch den Reichsbeirat Gartenbau A. Bortner alles getan wird, um die Blumenimporten nicht nur aus

Holland, sondern auch aus den übrigen dafür in Frage kommenden Ländern in dem vorgesehenen Sinn zu regeln. Von den deutschen Blumenzüchtern aber muß gefordert werden, daß sie ihre Leistungen noch steigern, damit jederzeit der Beweis erbracht werden kann, daß die deutschen Erzeugnisse unübertrefflich sind. Auch wird eine zeitliche Umstellung erforderlich sein, die darauf Rücksicht nimmt, daß die ausländischen Züchter in den eigentlichen Wintermonaten durch klimatische Begünstigung konkurrenzfähiger sind, was gegen die deutsche Blumen- und Zierpflanzenbau in den späteren Frühjahrsmonaten mit Holland unter der gleichen Bedingung konkurriert und noch den Vorzug des kürzeren Anlieferungsweges hat.

2. Bericht über die stattgefundene Besprechung betreffend Auswirkung des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung.

Nicolai berichtet über die Besprechung über die Auswirkung des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung und weist darauf hin, daß der Gartenbau als zur Landwirtschaft gehörig, zunächst mit einer Abschöpfung nicht zu rechnen sei. Ob diese Bestimmung eine Verringerung erfährt, bleibt abzuwarten. In der Zwischenzeit ist es notwendig, Material zu sammeln, um Klarheit über die schenkbare Gewinnsteigerung beibringen zu können. Bei der Beurteilung dieser Frage ist von besonderer Bedeutung, daß für die Betriebsrichtungen zur Zeit nicht die erforderlichen Aufwendungen gemacht werden können und daher ein Schlingensiefel entsteht. Die Frage der steuerfreien Rücklagen ist noch nicht endgültig geklärt. Sobald dies der Fall ist, werden hierüber Bekanntmachungen erfolgen. Die Anwesenden wurden gebeten zu helfen, Zahlenmaterial darüber beizubringen, wie sich Ausgaben und Einnahmen infolge der Kriegswirtschaft verändert haben.

Sondergruppe Schnittgrün:

Berichterstatter: Ad. Fichtner, Reichen.

Es geht zu erwarten, daß wir nach der Bereinigung Großdeutschlands mit den benachbarten Gartenbauländern zu einem großeuropäischen

Wirtschaftsraum, einen stärkeren Wirtschaftsdruck als bisher werden ausüben müssen. Wir werden diesen zu erwartenden Schwierigkeiten mit dem unbedingten Arbeitswillen und der Aufgeschlossenheit des deutschen Gärtners zu begegnen wissen, wenn der Wettbewerb ehrlich gehalten wird. Gerade die Sondergruppe Schnittgrün hat in ihrer Aufbaubarkeit in den Jahren, als es noch keine Deutschenbewirtschaftung gab, die Einfuhr von Schnittgrün bis auf einen unbedeutenden Rest zurückgedrängt. Die Einfuhrszifferen für Schnittgrün hatten, gemessen an der Einfuhr von Schnittblumen, fast keine Bedeutung mehr. Wir dürfen billigerweise erwarten, daß keine holländische oder irgend eine andere Regierung ihren Gartenbau je wieder mit Millionenbeträgen in die Erhaltung, vielleicht diese Beträge wieder hereinzuholen, wenn der deutsche Gartenbau diesem Druck erliegen ist. Wir erwarten aber auch die Mitwirkung der übrigen Sondergruppen des Blumen- und Zierpflanzenbaues zur Erreichung einer vernünftigen Anbauregelung. Auf die Frage: Wer soll Schnittgrün anbauen? gibt es eine eindeutige Antwort: Wer ununterbrochen liefern kann, vor allem in den Spätwinter- und Frühjahrsmonaten, soll in unserer Sondergruppe willkommen sein. Wir wissen, daß uns die Aufgabe zufällt, den Bedarf an seinem Vordringen in ausreichender Menge von guter Beschaffenheit und auch preiswert zu decken. Es gilt, den Anbauer in der Steilheit des Anbaues zu fördern, damit der Verbraucher, also der Blumenbinder, zu allen Zeiten, besonders aber in den Frühjahrs- und Wintermonaten, das notwendige Grün erhält.

Als großes Hindernis in der Erfüllung der gestellten Aufgabe erwies sich immer schon der übertriebene Anbau von Schnittgrün für die Sommer- und Herbstmonate. Diese Gelegenheits- oder Zusatzanbauer wären besser beraten, wenn sie ihre ganze Aufmerksamkeit ihren Hauptkulturen widmen würden, anstatt jedes freie Haus und jeden leeren Kasten mit Adiantum, Asparagus Sprengeri und plumosus zu besetzen. Da sie auf Schnittgrünkulturen nicht eingerichtet sind, haben sie im Herbst keinen Platz für die Pflanzen und verkaufen das Grün darum um jeden Preis. Als natürliche Folge leiden in diesen Betrieben dann auch die Hauptkulturen unter Platz- und Zeitmangel und erreichen die sonst mögliche Vollkommenheit. Aufgabe der Fachzeitschriften muß es sein, hier aufklärend zu wirken. Es muß darauf hingewiesen werden, daß so handelnde Berufskameraden den Schnittgrünsonderbetrieben die ihnen zufallende Aufgabe ungebührlich erschweren. In den Spätwinter- und Frühjahrsmonaten überlassen